

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Ausgabe: Kiel, den 6. September

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Gebetswoche für Gefangene 1949 (S. 77). — Zusammenlegung und Aufhebung von kleineren Stiftungen, Fonds und Grablegaten (S. 75). — Körperschaftsteuerpflicht der Friedhofsverwaltungen (S. 79). — Beihilfen für Theologiestudenten (S. 79). — Theologische Prüfungen (S. 79). — Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker (S. 79). — Laurentagung der Evangelischen Akademie (S. 80). — Kinderblatt „Lobt froh den Herrn“ (S. 80). — Neue Orgelbauwerkstatt von Bederath in Hamburg (S. 80). — Suchanzeige (S. 80). — Gesuchter Kirchenbuchauszug (S. 80). —

III. Personalien (S. 80).

BEKANTTMACHUNGEN

Gebetswoche für Gefangene 1949.

Kiel, den 19. August 1949.

In allen deutschen evangelischen Landeskirchen soll auch in diesem Jahre eine Gebetswoche für die kriegsgefangenen, verschleppten und vermißten Schwestern und Brüder in den Lagern und Gefängnissen unter erbetener Teilnahme der anderen christlichen Kirchen innerhalb Deutschlands gehalten werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden ein Grußwort ergehen lassen, das den Gemeinden durch die Propsteien besonders demnächst übersandt wird. Zur Benutzung in den Gemeinden ist uns folgende Textwahl vorgeschlagen worden:

1. Gott ein rechter Richter.
(Ps. 9, 5, 8—14 a 15 Röm. 11, 36. Thema: Röm. 11, 36)
2. Danket dem Herrn, die er errettete aus ihren Ängsten!
(Ps. 107 — der ganze Psalm! — Lukas 1, 46, 47. 49. Thema: Lukas 1, 49)
3. Ich will mein Gelübde dem Herrn bezahlen.
(Ps. 116, 1—9, 12—13, 17—19. Eph. 3, 14—19. Thema: Eph. 3, 17)
4. Unsere Schuld, Gottes Gericht, seine bleibende Verheißung.
(Jes. 42, 22—43, 3a. Röm. 11, 32. 33. Thema: Röm. 11, 32)
5. Werfet Euer Vertrauen nicht weg!
(Jes. 40, 27—31. Hebr. 10, 35. 36. Thema: Hebr. 10, 35)
6. Schlußandacht.
(Ps. 86, 11. Röm. 8, 28).

Desgleichen fügen wir ebenfalls von der Kanzlei des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Fürbittengebet hinzu:

Herr Gott, Vater im Himmel / Herr Gott, der Welt Heiland /
Herr Gott, heiliger Geist

erbarm dich über uns!

Herr, unser Gott, du Schöpfer der Welt / der du allem Geschaffenen das Leben gabst / Zu Dir bringen wir unser Gebet und Flehen / für all die Deinen auf der ganzen Erde / wir hoffen auf dich —

erhör uns, lieber Herre Gott.

Der du uns durch Jesum Christum erlöset hast / und hast uns aus der Finsternis zum Licht gerufen / und lässest uns deine Herrlichkeit schauen / und hast uns gegeben deinen Geist / du allein bist der Höchste / du bist der Heilige, der im Heiligtum thronet —

wir loben und preisen dich.

Die Demütigen erhebest du hoch / und die Hoffärtigen beugest du nieder / du machest reich und arm / du tötest und errettest und ruffst ins Leben —

wir loben und preisen dich.

Du erquickest der Menschen Geist und segnest alles Fleisch / du schauest ins Verborgene und siehst alle Taten der Menschen / du Helfer der Gefährdeten / du Retter der Verzagten / du Schöpfer und Hüter alles Lebens —

wir loben und preisen dich.

Du hast die Völker ausgebreitet auf Erden / und hast aus ihnen allen dir deine Kinder erwählt / die dich lieben durch Jesum Christum / durch den du uns gerufen, geheiligt und mit Verheißungen gesegnet hast —

wir loben und preisen dich.

Hilf uns, Herr, unser Heiland / nimm dich unser gnädig an! / Laß alle Völker erkennen, daß du allein wahrer Gott bist / und Jesus Christus dein Sohn ist / und wir dein Volk sind / und Schafe deiner Weide —

erhör uns, lieber Herre Gott!

Herr, durch den die Welt besteht und ihre Kräfte wirken, du hast den Erdkreis gegründet und bleibst dir treu von Geschlecht zu Geschlecht / du bist gerecht in deinen Gerichten / wunderbar bist du in Macht und Hoheit / Herr, weise im Schaffen / beständig im Erhalten / gütig, wo du dich zeigst / du erweist Erbarmen allen, die dir vertrauen / und bist gnädig und barmherzig —

wir loben dich und beten dich an.

Du wollest die Bedrängten erretten / der Bedrückten dich erbarmen / die Gefallenen aufrichten / den Bittenden dich zeigen / alle Kranken heilen / die Hungrigen sättigen / die Ge-

fangenen besuchen / den Schwachen deine Hilfe leihen / die Kleinmütigen aufrichten / und alle die in Trübsal sind, trösten — erhör uns, lieber Herre Gott!

(Hier folgt die wechselnde Einschaltung).

Du wollest uns Unrecht und Missetat vergeben / und unserer Sünden nicht mehr gedenken / uns durch deine Wahrheit reinigen / unsere Schritte auf den rechten Weg leiten / daß wir mit reinem Herzen tun, was dir wohlgefällt —

erbarm dich über uns!

Wie du getan hast an unseren Vätern / sie riefen zu dir und wurden errettet / sei gnädig unserem Vaterland / schenke uns Eintracht und Frieden / gib Frieden allen Völkern, die auf Erden wohnen —

erhör uns, lieber Herre Gott!

Dir bringen wir Preis und Anbetung / im Namen Jesu Christi, der unsere Seelen erlöst hat / dir allein gebührt die Herrlichkeit und die Macht jetzt und inmerdar / und von Ewigkeit zu Ewigkeit / O Jesu Christe Gottes Sohn / erhöre uns lieber Herre Gott / O du Gottestamm, das der Welt Sünde trägt / o du Gottestamm, das der Welt Sünde trägt —

erbarm dich über uns!

O du Gottestamm, das der Welt Sünde trägt —

verleihe uns steten Frieden! Amen!

Wechselnde Einschaltung für das Litaneigebet.

1. Für die Heimgekehrten:

Herr, der du bist gnädig und barmherzig / Du wollest Dich erbarmen unserer heimgekehrten Brüder (hier können die Heimgekehrten des letzten Jahres namentlich genannt werden) / (Du wollest) sie erkennen lassen Deine große Wohlthat / und unser Dankopfer für sie gnädiglich annehmen —

erhör uns, lieber Herre Gott!

2. Für die Kriegsgefangenen:

Herr, der du bist gnädig und barmherzig / Du wollest Dich erbarmen unserer Gefangenen (hier können die Namen der noch Kriegsgefangenen genannt werden) / (Du wollest) sie heimsuchen in ihrer Einsamkeit / sie stärken in aller Traurigkeit / sie teilhaben lassen an der Gemeinschaft der Heiligen / und ihr Gefängnis wenden —

erhör uns, lieber Herre Gott!

3. Für die Vermißten:

Herr, der Du bist gnädig und barmherzig / Du wollest Dich erbarmen unserer Vermißten (hier können die, von denen im letzten Jahr keine Nachricht gekommen ist, namentlich genannt werden) / (Du wollest) sie heimsuchen in ihrer Einsamkeit / sie stärken in aller Traurigkeit / der Heimgegangenen gnädiger Richter sein / und sie alle teilhaben lassen an der Gemeinschaft der Heiligen —

erhör uns, lieber Herre Gott!

4. Für die Heimkehrer ohne Heimat:

Herr, der Du bist gnädig und barmherzig / Du wollest Dich erbarmen aller Heimatlosen / sie trösten in ihrer Verlassenheit / die Getrennten wieder zusammenführen / die Heimwehkranken heilen / und ihnen eine neue Heimat schenken /

erhör uns, lieber Herre Gott!

5. Für die Angehörigen der Gefangenen und Vermißten:

Herr, der Du bist gnädig und barmherzig / Du wollest Dich erbarmen der Angehörigen unserer Gefangenen und Vermißten / sie erkennen lassen Deinen Trost und Deine Hilfe / ihnen Kraft verleihen, daß sie ihre Last tragen können / und sie mit ihren Lieben gnädiglich zusammenführen /

erhör uns, lieber Herre Gott!

6. Für die Hinterbliebenen:

Herr, der Du bist gnädig und barmherzig / Du wollest Dich erbarmen der Hinterbliebenen unserer Gefallenen / sie trösten in aller ihrer Trübsal / ihren angefochtenen Glauben stärken / sie erfüllen mit der Hoffnung des ewigen Lebens / und sie endlich teilhaben lassen an der zukünftigen Herrlichkeit —

erhör uns, lieber Herre Gott!

7. Für die zusammenfassende Schlußandacht:

Herr, der Du bist gnädig und barmherzig / Du wollest Dich erbarmen unserer Gefangenen und Vermißten, daß sie wieder heimkommen / die Heimgekehrten zum Frieden führen / denen, die ihre Heimat verloren, eine Heimat schenken / die Wartenden und Trauernden trösten / und uns alle in Geduld und Glauben stärken —

erhör uns, lieber Herre Gott!

Wir bitten die Gemeinden, diese Gebetswoche vom 9. bis 15. Oktober zu halten. Die Woche ist zweckmäßig von andern Veranstaltungen freizuhalten und durch Hinweise in den Gottesdiensten vorzubereiten. Wir erinnern an die Veröffentlichungen des Vorjahres (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. 1948 S. 62 und 69 f. mit Anl.).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 11 688 (Dez. IV)

Zusammenlegung und Aufhebung von kleineren Stiftungen, Fonds und Grablegaten.

Riel, den 26. August 1949.

Die Durchsicht der Stiftungsübersichten und die Rassenprüfungen haben ergeben, daß in den Kirchengemeinden kleinere Stiftungen und Fonds geführt werden, die nicht lebensfähig sind und für ihre Zweckbestimmung nicht mehr oder nur zu einem geringen Teil nutzbar gemacht werden können.

Die Aufhebung, Zusammenlegung oder Zweckänderung solcher Restkapitalien von selbständigen rechtsfähigen Stiftungen oder zweckgebundenen Sonderfonds ist nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:

I. Stiftungen und Fonds.

Als leistungsunfähig müssen Stiftungen und Sonderfonds mit einem Betrage unter 300,— DM bezeichnet werden.

1. Restkapitalien unter 300,— DM mit gleicher Zweckbestimmung sind zusammenzulegen. Dabei ist nicht die Bezeichnung der Stiftungen und Fonds, sondern ihre Zweckbestimmung maßgebend.

(Beispiel: Zusammenlegung des

1. Fonds für Kirchengeschmückung	=	19,— DM
2. Fonds für Instandsetzung des Glockenstuhls	=	100,— "
3. Orgelfonds	=	131,— "
4. Baufonds	=	125,— "
zu einem Baufonds in Höhe von	=	375,— DM

2. Ist eine solche Zusammenlegung wegen der Verschiedenheit der Zweckbestimmung der einzelnen Stiftungen bezw. Fonds nicht möglich, oder würde bei einer Zusammenlegung der vorhandenen zweckgleichen Stiftungen und Sondervermögen der Betrag von 300,— DM nicht erreicht werden, so ist unter Aufhebung der Stiftung oder des Fonds der Restbetrag anderen Stiftungen, Fonds oder dem allgemeinen Kirchenvermögen (Kirchen-, Pfarr-, Rüstkapitalien) zuzuführen. Dabei ist nach Möglichkeit auf die bisherige Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. (Beispiel: Aufgewertetes Pastorats-Ablösungskapital = 75,— DM zum Pfarrkapital, aufgewertete Rüstkapitalien = 100,— DM zum Rüstkapital, aufgewerteter Erlös aus früherem Verkauf von kirchlichen Ländereien = 150,— DM zum Kirchenkapital).

II. Grablegate.

Wegen der Grablegate wird auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 1. April 1949 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 37 — verwiesen. Nur wenn die Stifter oder sonstige Berechtigten sich nicht innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist bereit erklären, das Kapital der Legate entsprechend zu ergänzen, sind sämtliche Legate unter 50,— DM unbeschadet der hiermit verbundenen Verpflichtungen aufzuheben und zu einem Sammellegat für Grabpflege zu vereinigen. Ergibt die Summe der vorhandenen, in Betracht kommenden Grablegate nicht einmal den Betrag von 50,— DM, so sind diese Aufwertungsreste dem Kirchenkapital zuzuführen. Ein Verbrauch der genannten Zweckvermögen für laufende Bedürfnisse ist ausgeschlossen.

III. Die entsprechenden Beschlüsse sind von der Kirchenvertretung bezw. dem Kirchengemeinderat zu fassen und bedürfen der kirchlichen und in bestimmten Fällen auch der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Handelt es sich um selbständige, rechtsfähige Stiftungen, ist hierauf besonders hinzuweisen und für den Fall, daß nur die Verwaltung bei der Kirchengemeinde liegt, die Zustimmung des Stiftungsvorstandes beizufügen. Die Beschlüsse müssen enthalten: Ursprung, Namen, Zweckbestimmung und Höhe des Zweckvermögens und die Angabe, zu welchem Sammelvermögen eine Zusammenlegung bezw. zu welchem Teil des allgemeinen kirchlichen Vermögens eine Zusammenlegung erfolgen soll.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 11804 (Dez. III).

Körperschaftsteuerpflicht der Friedhofsverwaltungen.

Riel, den 18. August 1949.

Durch § 4 der Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz vom 4. Juli 1949 (Steuer- und Zollblatt S. 209) wird bestimmt, daß Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht zu Betrieben gewerblicher Art gehören, wenn sie überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen. Eine Ausübung öffentlicher Gewalt wird insbesondere dann angenommen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Da diese Voraussetzungen auch bei den Friedhofsverwaltungen in überwiegendem Maße vorliegen, dürfte eine Heranziehung der Kirchengemeinden zur Körperschaftsteuer insoweit entfallen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. F r e y t a g

J.-Nr. 11789 (Dez. VII)

Beihilfen für Theologiestudenten.

Riel, den 23. August 1949.

Durch das persönliche Opfer einzelner Gemeindeglieder, die Mithilfe der Zentralstelle des Hilfswerks in Stuttgart und die Kollekte der Gemeinden vom Advent 1948 konnten Studenten der Theologie im Sommersemester 1949 Stipendien in Höhe von rund 7500,— DM bekommen.

Wir sagen allen, die den Studenten durch ihre Opfer und Gaben geholfen haben, herzlich Dank. Unter den Studenten, die ein Stipendium erhielten, waren mehrere, die nach Beendigung ihres Studiums ihrer Heimatkirche in der Ostzone dienen wollen. Ein Student der Ostzone ist während des Sommersemesters ganz von uns ausgerüstet. Er wird auch während des kommenden Wintersemesters von uns ein höheres Stipendium für sein Studium in Riel erhalten. Für das Wintersemester liegen schon jetzt wieder viele Anträge vor. Da die für den 10. Juli vorgeschriebene Kollekte voraussichtlich 3000,— DM nicht übersteigen wird, bitten wir die Gemeinden herzlich um weitere freiwillige Hilfen. Alle den Theologiestudenten zugehenden Sammlungen und Gaben, die mit den vorgeschriebenen Kollekten zusammenhängen, bitten wir mit dem Vermerk: Studentenhilfe an die Landeskirchenkasse in Riel zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

S c h m i d t.

J.-Nr. 11759 (Dez. IVa)

Theologische Prüfungen.

Riel, den 23. August 1949.

Wir weisen darauf hin, daß die Gesuche um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung für den Ostertermin bis zum 1. Oktober des vorausgehenden Jahres, für den Herbsttermin bis zum 1. April des Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen sind. Gesuche um Zulassung zur 2. theologischen Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar für den Ostertermin und zum 1. Juli für den Herbsttermin beim Landeskirchenamt einzureichen. Wir bitten die Geistlichen, den in ihrer Gemeinde wohnenden Studenten davon Mitteilung zu machen. Einzelheiten über die Prüfungsbestimmungen enthält die Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen in der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins S. 132 ff. Studenten, die in der Anwärterliste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten aufgenommen sind, brauchen die schon eingereichten Papiere und Unterlagen nicht noch einmal bei der Meldung zum Examen vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t.

J.-Nr. 11759 (Dez. IVa)

Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker.

Riel, den 29. August 1949.

Die nächsten landeskirchlichen Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker (Fog. B- und C-Prüfungen) an der Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule, in Lübeck, werden in der Zeit vom 26. bis 29. September 1949 abgenommen.

Zulassungsgesuche sind umgehend an den Direktor der Landesmusikschule (Lübeck, Königstraße 21) zu richten.

Die Prüfungsordnungen sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1942, S. 55 ff., abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. F r e y t a g.

J.-Nr. 9287 (Dez. III)

Laientagung der Evangelischen Akademie.

Kiel, am 29. August 1949.

Die Evangelische Akademie lädt für die Zeit vom 27. bis 31. Oktober 1949 in das Martinshaus zu Rendsburg zu einer Laientagung ein, die sich mit dem diakonischen Amt der Kirche und ihrer sozialen Verantwortung befassen soll. Neben ökumenischen Vertretern wirken mit der Deutsche Amsterdamervertreter Dr. Karenberg-Velbert i. Rhld., Pastor Berg-Stuttgart, Pastor Schmidt-Hamburg, Synodus Dr. Meßtern-Hamburg, Pastor Ziegenrücker-Fehmarn. Nähere Angaben sind bei Studienrat Werner als dem Sekretär der Evangelischen Akademie (Rendsburg, Kanalufer 48) einzuholen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 11985 (Dez. IV).

Kinderblatt „Lobt froh den Herrn“.

Kiel, den 31. August 1949.

Der Beauftragte für den Kindergottesdienst in unserer Landeskirche hat uns folgende Mitteilung zugehen lassen:

Unser Kinderblatt „Lobt froh den Herrn“ wird ab 1. Oktober wöchentlich erscheinen. Diese Tatsache entspringt dem Wunsche vieler Gemeinden. Daneben soll eine monatliche Ausgabe weiter bestehen bleiben, und zwar mit Rücksicht auf die Kirchengemeinden, die Kindergottesdienste in den Außen-dörfern monatlich mit den Bibelstunden verbinden. Für solche Gemeinden genügt auch ein monatliches Blatt. In Stadtgemeinden jedoch ist ein wöchentliches Blatt deswegen von besonderer Bedeutung, weil es zum regelmäßigen sonntäglichen Besuch der Kinder anregt. Das Blatt soll weiter vervollkommen werden. Die Methode, auf der ersten Seite ein Bild zu bringen, zu dem der Text geschrieben ist, hat sich gut bewährt. Auch sonst bemühen wir uns, gute Kindergeschichten herauszubringen. Es soll versucht werden, aus dem Buchlein „Sven von Lannenkamp“ Auszüge zu veröffentlichen. Das Blatt hat eine persönliche Note dadurch erhalten, daß die Käselecke sich immer weiter ausgebaut hat und die persönlichen Beziehungen aufrecht erhält. Es eignet sich auch, weil es Anregungen für den Kindergottesdienst bringt, für Helfer und Helferinnen und dient in vielen Gemeinden im Vorkonfirmandenunterricht als Anschauungs- und Unterrichtsmaterial. Es kostet in der monatlichen Ausgabe, wie bisher, 5 Pf. und in der wöchentlichen Ausgabe nur 12 Pfennig. Es ist zu bestellen beim Verlag Wilhelm Schäbler, Rendsburg, Bahnhofstraße 9.

gez.: Schütt.

Wir empfehlen unsererseits die Verbreitung und Verteilung des Blattes in allen Kindergottesdiensten der Landeskirche.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 12043 (Dez. IV).

Neue Orgelbauwerkstatt von Bederath in Hamburg.

Kiel, den 20. August 1949.

Orgelbaumeister Rudolf von Bederath hat am 1. August in Hamburg-Othmarschen, Sidackweg 22, eine Werkstatt für Orgelbau eröffnet, welche den Neubau von Orgeln und auch die Instandsetzung von alten Orgelwerken übernimmt.

Das Landeskirchenamt gibt den Kirchengemeinden anheim, bei der Vergebung von Aufträgen die genannte Firma mitaufzufordern und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

J.-Nr. 11600 (Dez. VI)

Suchanzeige.

Gesucht wird Frau Gertrud Hamann geb. Böcker (geboren am 19. März 1867 in Berlinchen/Neumark (Kreis Soldin) wohnhaft in Berlinchen, Neumark (Kr. Soldin), Hadelpring). Selbige war im Tode ab Berlinchen im Monat März 1946 vom 23. April 1946 bis 27. April 1946 im Durchgangslager Segeberg (24) (Influr Lager, Segeberg / Schleswig-Holst.). Frau Hamann war gelähmt und ging an Rücken. Nachricht erbeten an Frau Else Hamann, Hannover, Am Taubensfelde Nr. 11.

J.-Nr. 11366 (Dez. V)

Gefuchter Kirchenbuchauszug.

DM 10.— erhält Ersteinsender für Geburtsurkunde Christ. Nielsen v. 25. 3. 1829 von Erbenforscher Bode, Hbg.-Rahlstedt, Postfach 6.

J.-Nr. 9281/II (Dez. V)

PERSONALIEN**Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:**

Am 31. August 1949 die Kandidaten der Theologie Harro Keteis aus Nebel a. Umrum, Hermann Laugs aus Kodelshof bei Boffzen und Kurt Piening aus Hamwarde.

Eingeführt:

Am 14. August 1949 der Pastor Berthold Sweers als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt, Propstei Neumünster;

am 21. August 1949 der Propst Dr. Ernst Mohr als Propst der Propstei Süderdithmarschen und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (1. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.